

„Opportunity International Deutschland (OID)“ - Stiftung

In der Fassung vom 01.08.2008, ergänzt am 20.03.2010

Präambel

Seit der Errichtung der Stiftung im Jahr 1996 ist die Armutsbekämpfung in den sog. Entwicklungsländern das Ziel von OID. Dies soll verwirklicht werden durch situationsgerechte Hilfsprogramme vor Ort, die nach dem Gedanken der „Hilfe zur Selbsthilfe“ gestaltet werden. Durch die Förderung von Kleinstgewerbe-Gründungen soll denjenigen, die bislang keinen Zugang zu Bankkrediten haben, ermöglicht werden, beschäftigungs- und einkommenschaffende Selbsthilfe-Aktivitäten aufzunehmen. Dazu sollen ortsansässige Implementierungspartner gegründet, geschult, überwacht und mit den für die Kleinstkreditvergabe notwendigen Mitteln ausgestattet werden.

Gleichzeitig soll in Deutschland Aufklärung und Information sowie Sensibilisierung für die Armutsbekämpfung unter anderem durch die Förderung von Kleinstgewerbe-Gründungen betrieben werden.

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen:

„Opportunity International Deutschland (OID)“

Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des deutschen bürgerlichen Rechts.

Sie hat ihren Sitz in 73614 Schorndorf, BRD, Land Baden-Württemberg

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Ziele der Stiftung sind insbesondere die:
 - a) Entwicklungshilfe;
 - b) Armutsbekämpfung;
 - c) Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung im In- und Ausland;
 - d) Öffentliche Gesundheitspflege in sog. Entwicklungsländern
 - e) Entwicklungszusammenarbeit
 - f) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. Zur Verwirklichung der Satzungsziele wird die Stiftung:
 - a) gemeinnützige Wohlfahrtspflege und Armutsbekämpfung vornehmlich in Ländern der Dritten Welt und in den unter Armut leidenden Ländern Osteuropas und Südamerikas sowie unter allen, von Katastrophen und politisch/wirtschaftlichen Umstürzungen heimgesuchten, benachteiligten und verarmten Bevölkerungsgruppen betreiben. Vorzugsweise sollen dort Beschäftigung und Einkommen schaffende Kleinstgewerbe (micro enterprises) gefördert werden. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ geschieht vornehmlich über mildtätige einheimische Implementierungs-Partneragenturen die diesen Dienst vor Ort ausrichten, den Bedürftigen entsprechende Schulung geben und Ressourcen bereitstellen, insbesondere dadurch, dass ihnen Zugang zu Kleinst-Vertrauenskrediten und anderen Mikro-Finanzdienstleistungen ermöglicht wird;
 - b) optimale Wege der Armutsbekämpfung unter Berücksichtigung der kulturellen und örtlichen Gegebenheiten erfassen und planen, sowie Hilfe beim Aufbau neuer Hilfs- und Implementierungspartner leisten;
 - c) Bildungsprogramme und Öffentlichkeitsaktionen erarbeiten, verbreiten und durchführen sowie Leiter- und Mitarbeiternachwuchsschulung in Kirche und Gesellschaft für die Mitwirkung in der weltweiten Armutsbekämpfung auf der Grundlage christlicher Ethik betreiben sowie diesbezügliche Aktivitäten im In- und Ausland unterstützen. Insbesondere wird im Inland Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für und Information über die neuen Wege der Entwicklungshilfe durch Hilfe zur nachhaltigen Existenzbegründung zur Überwindung von Armut, Hunger und Not betrieben.

3. Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks kann die Stiftung private oder öffentliche Mittel treuhänderisch verwalten und bestimmungsgemäß weiterleiten.

4. Die Stiftung kann zum Sammeln von Spenden (Fundraising) die Gründung rechtlicher Einheiten im In- und Ausland unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts initiieren oder betreiben.

5. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Stiftungsmittel besteht nicht.

6. Die Stiftung arbeitet zusammen mit anderen Einrichtungen, die im In- oder Ausland als besonders förderungswürdig anerkannt sind und der Stiftung gleichgerichtete gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe und Armutsbekämpfung verfolgen.
7. Soweit die Stiftung obengenannte Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklichen kann, kann sie sich weisungsgebundener Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.
8. Mittel der Stiftung sowie treuhänderisch verwaltete Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Schirmherrschaft und Fördererkuratorien

Wegen ihres, für die Allgemeinheit bedeutsamen, internationalen Anliegens können sich das Stiftergremium oder der Stiftungsrat um das Protektorat eines ehrenamtlichen Schirmherren-Gremiums, bestehend aus Damen und Herren mit hoher charakterlicher Integrität, öffentlichem Ansehen und Bekanntheitsgrad bemühen. Diese sollen sich gleichsam mit ihrem Namen hinter das Stiftungsanliegen stellen. Ebenso kann der Stiftungsrat Kuratorien gründen, die das Stiftungsanliegen in der Öffentlichkeit verbreiten.

Sie sind keine Organe der Stiftung wie der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, wirken jedoch in der Öffentlichkeit als wertvolle Förderer.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt bei Gründung DM **500.000,-**
(in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark)
Es soll zukünftig durch zusätzliche Zuwendungen erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert (indexiert) zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind, soweit sie nicht für die Erhaltung des Vermögens erforderlich oder bestimmt sind, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden sind ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, wenn sie der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet worden sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen zur Finanzierung von Stiftungs-Großprojekten im laufenden Jahr keine ausreichende Mittel zur Verfügung, so kann dafür aus den Erträgen zusätzlich eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
4. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der erste Stiftungsrat besteht aus den Gründungsstiftern. Er soll innerhalb von 2 Jahren aufgestockt werden. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch das Stiftungsratsgremium. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auf Wunsch können ihnen ausgabenwirksame Zusatzkosten im Zusammenhang mit ihrer Stiftungsratsstätigkeit ersetzt werden.
2. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates sollte möglichst berücksichtigt werden, dass nachfolgende Kompetenzen vertreten sind:

- a) besondere Erfahrung und Kompetenz im Aufbau und der Leitung von christlichen Institutionen, die sich im weiteren Sinne mit gemeinnützigen Aufgaben im In- und Ausland beschäftigen,
- b) langjährige Erfahrungen in der Leitung von Organisationen oder Unternehmen,
- c) solide kaufmännische, juristische, marketing- und finanzwirtschaftliche Kompetenz.

Bei den Mitgliedern des Stiftungsrats sollen die geistlichen- und Charaktereigenschaften vorhanden sein, wie sie z.B. die Bibel für Leiter fordert (1. Timotheusbrief 3: 1-13). Es sollen möglichst auch kompetente Frauen im Stiftungsrat, wie auch in den anderen Leitungspositionen vertreten sein. Dies auch schon deshalb, weil in der Armutüberwindung in Drittländern Frauen eine maßgebliche Rolle spielen.

3. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat bestellt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds dessen Nachfolger oder beschließt die Wiederwahl. Bei der Neubesetzung von ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass eine Kontinuität durch Amtszeit-Überlappungen gegeben ist.
4. Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Mitglieder abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für ein auf eigenen Wunsch ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied wird spätestens innerhalb von drei Monaten für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin gewählt.
5. Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 4 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ihnen obliegt die Einberufung und Leitung der Stiftungsratssitzungen sowie die Koordinierung der im Stiftungsrat oder in dessen Ausschüssen wahrgenommenen Aufgaben.
6. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Als höchstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium der Stiftung hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Hierbei steht dem Stiftungsrat ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstandes zu;
2. Beschlussfassung über Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere dem Zutritt weiterer Stifter, Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen;
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Aktionsplanes und dessen Fortschreibung;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sowie die Entlastung des Vorstandes;
5. Erlass von Richtlinien über die Vergabe und Verwaltung von Stiftungsmitteln;
6. Berufung und Abbestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
7. Erlass von Geschäftsanweisungen (Board Manual) zur Regelung von Organisationsstrukturen, Geschäftsordnungen und Zusammenarbeit mit dem Stiftungsvorstand sowie allgemeinverbindlichen Vorgaben an den Stiftungsvorstand in Bezug auf die Außendarstellung, die Mitarbeiterführung und den stiftungskonformen Umgang mit den Themen Politik, Menschenrechte, Ökologie und Diskriminierung.

§ 9 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen bzw. abberufen. Für ihre fachliche, geistliche und charakterliche Qualifikation gilt dasselbe wie bei den Mitgliedern des Stiftungsrates.
2. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Stiftungsrat bestimmt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes

die Stiftung einzeln.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats Dritten Generalvollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend den strategischen Vorgaben des Stiftungsrates. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat,
 - c) die jährliche Vorlage des langfristigen Strategieplans und dessen Fortschreibung, des Jahreshaushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses für den Stiftungsrat,
 - d) die Vergabe der Stiftungsmittel gemäß der nach § 8 erlassenen Vorgaben des Stiftungsrates.
4. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert einen vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen.
5. Die Organe können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Diskussionen und Entscheidungsfindung im Stiftungsrat und Vorstand der Stiftung sollen stets in der Einheit des Geistes Jesu Christi, d.h. in der Liebe und gegenseitigen Achtung sowie im Bewusstsein der ständigen Verantwortung gegenüber den vielen Spendern geschehen. Niemand soll dem anderen seine Meinung aufzuzwingen versuchen, sondern alle Meinungen sollen sich als wertvolle Facetten der Wahrheit gegenseitig ergänzen und so zu optimalen und allseitig abgerundeten Entschlüssen führen, nach dem Motto: nicht wer hat Recht, sondern was ist recht.
2. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen, wenn nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

bzw. der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zweckändernde Beschlüsse (soweit sie nicht unter § 12 Abs. 2 fallen) oder der Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Enthaltungen werden als ablehnende Stimmen gezählt.
4. Zur Sitzung eines Stiftungsorgans muss der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter oder der Vorstand alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Nennung der Tagungsordnung schriftlich einladen, sofern nicht anderweitiges einstimmiges Einverständnis vorliegt. Für dringende Beschlüsse zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann fernschriftlich Zustimmung eingeholt werden, Einstimmigkeit vorausgesetzt.
5. Über die wesentlichen Beratungen und alle Beschlüsse der Stiftungsorgane ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom bzw. von der Vorsitzenden des tagenden Organs oder vom Vorstand unverzüglich über den bzw. die Vorsitzende/n des anderen Organs diesem und seinen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind jeweils vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, die Satzung einschl. des Inhalts des Stiftungszwecks zu ändern und entsprechende Anträge an die Stiftungsbehörde zu richten. Satzungsänderungen sollen aber nur bei zwingender Notwendigkeit beschlossen werden.
2. Nicht zulässig sind Satzungsänderungen des Stiftungsrats, die von der Zielsetzung der Armutsbekämpfung im Stiftungsgeschäft und in der Verfassung abgehen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer

anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor einer Änderung des Satzungszweckes ist jeweils die Erklärung der zuständigen Finanzbehörde darüber einzuholen, dass die Änderung der Anerkennung der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit nicht schadet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen je zur Hälfte den kirchlichen Organisationen „Brot für die Welt“ und „Misereor“ oder deren Nachfolgeorganisationen zu, mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder hilfsweise für andere, diesen möglichst nahe kommende, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

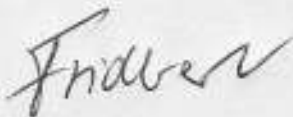
Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 20.03.2010.

Stuttgart, den 19.07.10

Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

